



**Gemeinde Merklingen  
Alb-Donau-Kreis**

**S a t z u n g**

**über die Benutzung der gemeindlichen Schlachträume  
(Schlachthausbenutzungs- und -gebührensatzung)**

**vom 16.10.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck, Benutzerkreis**

- (1) Die Gemeinde Merklingen stellt ihren Einwohnern für Notschlachtungen i. S. von § 1 Abs. 2 Fleischhygienegesetz und für Hausschlachtungen i. S. von § 3 Fleischhygienegesetz gemeindliche Schlachträume und Kühlräume zur Benutzung bereit.

Soweit es die Kapazität der gemeindlichen Schlachträume ermöglicht, kann die Benutzung auch Nichteinwohnern nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung erlaubt werden.

- (2) Ebenfalls zugelassen sind gewerbliche Schlachtungen für Betriebe, die ihren Sitz in der Gemeinde Merklingen haben. Auswärtigen Betrieben ist eine Nutzung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gemeinderates erlaubt.

**§ 2**

**Schlachttag, Öffnungszeiten**

Die gemeindlichen Schlachträume können zu folgenden Zeiten benutzt werden:

Werktags von 6:00 bis 20:00 Uhr.

Ausnahmen von den Bestimmungen nach Satz 1 bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

Bei Notschlachtungen gelten diese Beschränkungen nicht.

**§ 3**

## **Anmeldung**

Die Benutzung der Schlachträume ist mindestens 1 Tag zuvor bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Die Gemeinde entscheidet auch über die Schlachtzeiten und die Reihenfolge der Schlachtungen an einem Schlachttag.

Hiervon ausgenommen sind nicht vorhersehbare Notschlachtungen.

### **§ 4**

#### **Abwicklung der Schlachtungen**

Der Benutzer der Einrichtung und derjenige, der in seinem Auftrag die Schlachtung durchführt, haben dafür Sorge zu tragen, daß

1. Schlachttiere bei der Anlieferung beaufsichtigt sind, und daß bösertige Bullen mit der Blende geführt werden,
2. die Schlachttiere erst unmittelbar vor der Schlachtung in den Schlachtraum gebracht werden,
3. die Betäubung der Schlachttiere vor der Schlachtung durch eine sachkundige Person mit den hierfür vorgeschriebenen Mitteln ausgeführt wird,
4. nach der Schlachtung Fleisch und sämtliche Eingeweide solange im Schlachthaus verbleiben, bis die Fleischuntersuchung durchgeführt wurde und daß, wenn mehrere Tiere geschlachtet werden, die Zugehörigkeit zu den einzelnen Tierkörpern außer Zweifel steht,
5. die Räume des Schlachthauses nach der Benutzung gründlich gereinigt und bei Krank- oder Notschlachtungen anschließend auch desinfiziert werden.

### **§ 5**

#### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Schlüssel zum Schlachthaus werden durch einen Beauftragten der Gemeinde an die Benutzer ausgegeben. Sofort nach Beendigung der Benutzung ist der Schlüssel an den Beauftragten zurückzugeben.
- (2) Die Schlachträume, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen.

Jeder Benutzer hat das Schlachthaus in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu verlassen.

- (3) Wasser und Energie sind aus Kosten- und Umweltgründen sparsam zu verwenden. Beim Verlassen des Schlachthauses ist darauf zu achten, daß alle Wasserentnahmestellen geschlossen und daß alle Energiequellen abgeschaltet werden.
- (4) Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Der Verursacher von Schäden ist für deren Beseitigung auf seine Kosten verantwortlich.

### **§ 6**

## **Gebote, Verbote**

- (1) Hygiene ist absolutes Gebot im Schlachthaus. Es ist deshalb verboten, in den Räumen des Schlachthauses zu rauchen.
- (2) Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Schlachttiere, ist nicht gestattet.
- (3) Abfälle dürfen im Schlachthaus nicht weggeworfen werden. Sie sind vielmehr durch den Benutzer auf seine Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen. Auf Verlangen der Gemeinde ist der entsprechende Nachweis vorzulegen.
- (4) Senkkästen und Wasserabläufe sind nach jeder Schlachtung auszuheben und zu reinigen.

## **§ 7 Hausrecht, Aufsicht, Zutritt**

- (1) Das Hausrecht im Schlachthaus steht dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung obliegt dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten. Benutzern, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln kann die Benutzung der gemeindlichen Schlachträume untersagt werden.
- (3) Der Aufenthalt in den gemeindlichen Schlachträumen ist nur den Benutzern und deren Beauftragten gestattet. Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt untersagt.

## **§ 8 Gebührenerhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die gemeindlichen Schlachträume Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen des Schlachthauses benutzt oder durch Beauftragte benutzen läßt.

Sind mehrere Person Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren**

- (1) In den gemeindlichen Schlachträumen stellt die Gemeinde dem Benutzer folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Schlachtraum einschl. Geräte,
2. Kühlraum einschl. Geräte.

Die Benutzung des Schlachthauses ohne Durchführung einer Schlachtung zu Arbeitszwecken ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig. Dem Beauftragten der Gemeinde ist dabei Einsicht in die zu verarbeitenden Schlachtstücke zu gewähren.

- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

## **1. Schlachtraumbenutzungsgebühr je Tier (Schlachtakt)**

- Rind / Großvieh	35,00 Euro
- Schwein	27,50 Euro
- Kalb, Ziege, Schaf	25,00 Euro
- Ferkel, Lamm	20,00 Euro

Bei Benutzung des Schlachtraumes ohne Schlachtung werden folgende Gebühren festgesetzt:

- Kochautomat (Einkochen von Dosen) pro Kochvorgang	11,00 Euro
---	------------

## **2. Kühlraumbenutzungsgebühr**

- Benutzung des Kühlraums pro Tag	11,00 Euro
-----------------------------------	------------

- (3) Bei Benutzung der gemeindlichen Schlachträume durch Auswärtige (§ 1 Abs. 1), wird zu den Gebühren nach Abs. 2 Nr. 1 für jedes Tier (Schlachtakt) ein Zuschlag von 11,00 Euro erhoben.
- (4) Leistungen, für die keine besondere Gebühr festgesetzt ist, werden von der Gemeinde kostengerecht bewertet und als Gebühr erhoben.
- (5) Die Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchung, sowie die Untersuchung auf Trichinen und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches sind in den o.a. Gebühren nicht enthalten.
- (6) Auslagen sind gesondert zu erstatten.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen zu belegen.

## **§ 11**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung, bei Notschlachtungen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Schlachträume.

Die Gebührenschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Bei Betriebsstörungen, bei Schließung der Schlachträume zur Vornahme von Erneuerungen und Ausbesserungen der Schlachtraumeinrichtungen sowie bei Ereignissen, die nicht nachweislich auf ein Verschulden eines Vertreters der Gemeinde zurückzuführen sind, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Das Betreten der Schlachträume erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden der Benutzer der Schlachträume nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die von den Benutzern eingebrachten Sachen, insbesondere des eingebrachten Fleisches, Geräte, Kleidung usw.
- (4) Eine etwaige Abgabe von Abfallstoffen (z. B. Haare, Klauen, Drüsen, u.a.) durch die Schlachtraumbenutzer erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Gemeinde von jeglicher Haftung ausgeschlossen ist.
- (5) Die Benutzer haften für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Beauftragten oder die von ihnen eingebrachten Sachen oder Tiere verursacht werden. Sind mehrere für einen Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Gemeinde kann bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung Benutzer von der Benutzung des Schlachthauses ausschließen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.08.1998 außer Kraft. Soweit eine Benutzung der gemeindlichen Schlachtrums vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt ist, gelten die hierfür getroffenen Vereinbarungen.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der vorstehend bekanntgemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merklingen, den 16.10.2001

Stolz  
Bürgermeister